

**Bekanntmachung des  
Tarifes der Stadt Eckernförde  
über die Erhebung von Hafententgelten (Hafententgeltstarif)  
unter Berücksichtigung des Ersten Nachtragstarifes vom 21.03.1997  
und des Zweiten Nachtragstarifes vom 03.12.2001**

Aufgrund des § 27 (1) Satz 1 und des § 28 (1) Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung folgender Tarif erlassen:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Stadt Eckernförde werden Entgelte erhoben.
- (2) Das entgeltspflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der von der Hafenbehörde festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen.

**§ 2  
Arten der Entgelte**

Die nach diesem Tarif zu entrichtenden Entgelte setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hafengeld (§ 12)
2. Schiffsliegegeld (§ 14)
3. Sportbootliegegeld (§ 16)
4. Kaigeld (§ 18)
5. Lagergeld (§ 19)
6. Brückendurchlassgeld (§ 20)

**§ 3  
Entgeltserhebung**

Die Entgelte werden durch die Stadtwerke Eckernförde GmbH (Hafenbetriebsverwaltung) erhoben; sie kann andere mit der Einziehung beauftragen.

**§ 4  
Schuldner, Entstehen und Fälligkeit des Entgelts**

- (1) Für Entgelte, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Für die übrigen Entgelte sind Verloader, Empfänger und Eigentümer der Güter sowie Benutzer und Antragsteller als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

- (3) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der entgeltspflichtigen Benutzung des Hafens oder der Zuweisung eines Sportbootliegeplatzes.
- (4) Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung, beim Schiffs- und Sportbootliegeentgelt mit der Zuweisung des Liegeplatzes, fällig.
- (5) Die Entgeltsätze sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.
- (6) Die in § 2 aufgeführten Entgelte werden einzeln berechnet und einzeln auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (7) Zahlungsmittel ist der Euro.

## **§ 5 Anmelde- und Mitteilungspflichten**

- (1) Die Fahrzeug- oder Geräteführer bzw. ihre Beauftragten als Meldepflichtige für Fahrzeuge, Geräte, sonstige Schwimmkörper, Passagiere und Ladung haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Schiffs- (Messbrief, Eichschein, Schiffszeugnis, Fahrgastbeförderungsnachweis) und Ladepapiere unverzüglich nach der Ankunft über die Hafenbehörde der Hafenbetriebsverwaltung vorzulegen.
- (2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist ebenso entweder der Verloader, der Empfänger oder der Benutzer der Anlagen.
- (3) Fehlen Schiffspapiere, so werden die für die Berechnung der Entgelte benötigten Daten durch die Hafenbetriebsverwaltung auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt. Können Ladepapiere nicht vorgezeigt werden, so hat der Meldepflichtige der Hafenbetriebsverwaltung auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Feststellung der Ladung sowie der Art und Menge des Umschlags zu gewähren.
- (4) Eigentümern von Fahrzeugen, von denen Sportbootliegeentgelte nach § 16 Abs. 2 – 5 erhoben werden, obliegen über die Absätze 1 – 3 hinaus folgende besondere Pflichten, denen ohne gesonderte Aufforderung nachzukommen ist:
  - a) Anmeldung der Fahrzeuge mit den für die Berechnung der Entgelte erforderlichen Daten i. S. d. Absätze 1 – 3 für die jährlich neu zu vergebenden Liegeplätze, wobei kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht, jeweils bis zum Beginn des Abrechnungszeitraumes (15. Januar),
  - b) unverzügliche Meldung von Fahrzeugen, die während des Jahres in den Verkehr gestellt oder aus dem Verkehr gezogen werden sowie
  - c) unverzügliche Anzeige über einen Wechsel der Eigentumsverhältnisse oder Wechsel in der Zweckbestimmung der Fahrzeuge sowie über Veränderungen der Liegeplatznutzung.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Hafenbehörde und die Hafenbetriebsverwaltung sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltspflichtigen und eigenen Ermittlungen ein Verzeichnis der Entgeltspflichtigen mit den für die Entgeltserhebung nach diesem Tarif erforderlichen Daten zu

führen und diese Daten zum Zwecke der Entgeltserhebung nach diesem Tarif zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7**

### **Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze**

- (1) Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Entgelte werden im Einzelnen in Abschnitt II bestimmt.
- (2) Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.
- (3) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Metern gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (4) Die Entgeltseinheiten der zur Verfügung gestellten Wasserfläche und der belegten Lagerfläche in m<sup>2</sup> werden durch Multiplikation von Länge und größter Breite berechnet. Die größte Breite ist in Metern senkrecht zur Richtung der Längenmessung festzustellen.
- (5) Bemessungsgrundlage für ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff ist die Brutto-raumzahl (BRZ), für ein in das Binnenschiffsregister eingetragenes Schiff dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (6) Für die Ermittlung des Raumgehaltes in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte oder sonstige Schwimmkörper, mit Ausnahme von Schiffen der deutschen Marine bzw. ausländischen Marineschiffen, gilt  
  
1 m<sup>2</sup> der zur Verfügung gestellten Wasserfläche = 1/3 BRZ
- (7) Für nicht vermessene Schiffe der deutschen Marine bzw. ausländische Marineschiffe ist eine Tonne Wasserverdrängung = 1 BRZ zugrunde zu legen.
- (8) Für die Berechnung des Ladungsverhältnisses gem. § 12 Abs. 3 der Entgeltsordnung gilt Folgendes:  
1 Tonne (1.000 kg) allgemeine Ladung = 4/3 BRZ.

## **§ 8**

### **Güterklassen**

- (1) Güter der Klasse I sind: Futtermittel, Baustoffe, Mineralöle, Dünger- und Düngemittel, Soda, Getreide, Salze, Sand, Steine, Kies und Holz.
- (2) Güter der Klasse II sind alle sonstigen Güter.

## **§ 9**

### **Ballast**

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Befreiung von Hafententgelten**

Von der Zahlung aller Entgelte sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt werden;
2. Fahrzeuge der Deutschen Bundeswehr für einen Zeitraum von 24 Stunden;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
4. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
5. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn, ohne zu laden oder zu löschen, nach spätestens 48 Stunden wieder verlassen, sofern der Tatbestand, der das Einlaufen begründete, nicht schiffsseitig bedingt ist.
6. Boote, die nur dem Rudersport dienen;
7. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden entgeltspflichtigen Fahrzeugen und Geräten gehören (bis zu einer Größe von 3 m<sup>2</sup>), soweit sie nicht in der Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und keinen gesonderten Liegeplatz in Anspruch nehmen.

## **§ 11 Stundung und Erlass**

- (1) Die Entgelte können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Die Entgelte können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

## **II. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN UND ENTGELTSÄTZE**

### **§ 12 Hafengeld**

- (1) Das Hafengeld ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang nach den folgenden Nr. 1 – 3 mindestens 25,55 € oder
 

1. für Frachtschiffe mit Ladung	0,25 € / BRZ
mit Ballast oder leer	0,10 € / BRZ
2. für Schiffe der Personenbeförderung (einschl. solcher, die außerdem Güter mitführen), je lfd. Meter zur Verfügung gestellte Kaizone	0,65 € und
je lfd. Meter zur Verfügung gestellte mittelbare Kaizone	0,50 €
3. für andere Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene m <sup>2</sup>	0,65 €

(3) Das Hafengeld wird für Haupterwerbsfischereifahrzeuge, soweit diese in Eckernförde beheimatet sind, als Jahresentgelt erhoben und beträgt:

1. für vermessene Fahrzeuge je BRZ  
je Kalenderjahr 2,55 €
2. für alle anderen Fahrzeuge je m<sup>2</sup> der zur Verfügung gestellten  
Wasserfläche  
je Kalenderjahr 0,90 €

(4) Die Entgeltssätze für mit Ballast oder leer fahrende Frachtschiffe sind unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 8 auch anzuwenden, wenn die Ladung weniger als der 5. Teil des Bruttoraumgehaltes beträgt.

### **§ 13 Ermäßigung**

Für gewerblich genutzte Traditionssegler bzw. Traditionsschiffe kann das Hafengeld je nach Art der Nutzung auf Antrag bis zu einem Viertel verringert werden.

### **§ 14 Schiffsliegegeld**

(1) Für Fahrzeuge, die im Hafengebiet liegen, ist ein Schiffsliegegeld zu zahlen.

(2) Das Schiffsliegegeld beträgt:

1. für Fracht- und Passagierschiffe, die vor/nach beendetem Löschen oder Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren länger als 7 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für je angefangene 7 Tage der zusätzlichen Liegezeit

je BRZ	0,30 €
je Eichtonne	0,15 €

2. für Fracht- und Passagierschiffe, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere abzusetzen oder aufzunehmen, länger als 2 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für je angefangene 7 Tage der zusätzlichen Liegezeit

je BRZ	0,30 €
je Eichtonne	0,15 €

3. für sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, die länger als 2 Tage einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für je angefangene 14 Tage der zusätzlichen Liegezeit 1,30 € je m<sup>2</sup> der zur Verfügung gestellten Wasserfläche

4. für Fahrzeuge, Schiffe, Geräte und Schwimmkörper nach den Nummern 1-3, wenn sie durch widrige Eis-Verhältnisse am Auslaufen gehindert sind, für jeden folgenden Zeitraum von je 14 Tagen

je BRZ (Nr. 1 + 2)	0,50 €
je Eichtonne (Nr. 1 + 2)	0,25 €
je m <sup>2</sup> (Nr. 3)	0,25 €

## **§ 15 Besondere Befreiungen**

Über die allgemeinen Bestimmungen des § 10 hinaus sind im Hafengebiet gebaute Schiffe bis zur Übergabe an den Eigner sowie Hauptfischereifahrzeuge vom Schiffsliegengeldd befreit.

## **§ 16 Sportbootliegengeldd**

- (1) Für Segel- und Motorsportfahrzeuge, Museums- und Kulturschiffe, Kähne, Jollen und sonstige kleine, nicht vermessene oder nicht geeignete Fahrzeuge, die den Hafen benutzen und nicht Erwerbszwecken dienen, ist ein Sportbootliegengeldd anstelle der Entgelte nach den §§ 12-15 zu entrichten. Gleiches gilt für Nebenerwerbsfischereifahrzeuge.
- (2) Das Sportbootliegengeldd beträgt für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche für jeden angefangenen m<sup>2</sup> im BINNENHAFEN an Schwimmstegen und Steganlagen
- |  |         |
|--|---------|
| a) je angefangene 24 Stunden   | 0,25 €  |
| mindestens jedoch  | 5,10 €  |
| b) pro Jahr  | 12,80 € |
| c) wenn diese ausschließlich Dritten zur Nutzung überlassen<br>worden sind 50 % der Beträge von a) und b)<br>mindestens jedoch | 5,10 €  |
- (3) Das Sportbootliegengeldd beträgt für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche für jeden angefangenen m<sup>2</sup> im AUßENHAFEN an Schwimmstegen und Steganlagen
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) je angefangene 24 Stunden | 0,50 €  |
| mindestens jedoch            | 10,20 € |
| b) pro Jahr                  | 17,40 € |
- (4) Das Sportbootliegengeldd beträgt für die zur Verfügung gestellte Wasserfläche für jeden angefangenen m<sup>2</sup> im VORHAFEN an Schwimmstegen und Steganlagen
- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| a) je angefangene 24 Stunden | 0,50 €  |
| mindestens jedoch            | 10,20 € |
| b) pro Jahr                  | 17,40 € |
- (5) Im Übrigen beträgt das Sportbootliegengeldd bei Zuweisung eines Liegeplatzes von mehr als 3 Stunden für jeden angefangenen m<sup>2</sup> der zur Verfügung gestellten Wasserfläche
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) am Kai je angefangene 24 Stunden | 0,50 €  |
| mindestens jedoch                   | 10,20 € |

## **§ 17 Besondere Befreiung und Ermäßigung**

- (1) Über die allgemeinen Bestimmungen des § 10 hinaus sind auswärtige Fahrzeuge, die an von der Hafenbetriebsverwaltung anerkannten Wettfahrten (z. B. Meisterschaften, „Kieler Woche“) teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung vom Sportbootliegengeldd befreit.

- (2) Das Sportbootliegegeld nach den Absätzen 2-5 des § 16 ermäßigt sich bei von der Stadt Eckernförde anerkannt kulturhistorisch wertvollen Fahrzeugen sowie sonstigen ausschließlich für kulturelle Zwecke eingesetzte Fahrzeuge um die Hälfte.
- (3) Für von der Stadt anerkannte Fahrzeuge eines Museumsvereins, die in Eckernförde beheimatet sind, ermäßigt sich das Sportbootliegegeld nach den Absätzen 2-5 des § 16 um die Hälfte.

## **§ 18 Kaigeld**

- (1) Das Kaigeld ist für jeden über die öffentlichen Kai- oder Uferanlagen an Bord gehenden und jeden von Bord gehenden Fahrgast im Personenverkehr sowie für die über diese Anlagen gelöschten oder geladenen Güter zu zahlen.
- (2) Das Kaigeld beträgt bei
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) Fahrgästen je Person             | 0,10 €  |
| b) Fischanlandungen je 25 kg        | 0,03 €  |
| c) Gütern der Klasse I je 1.000 kg  | 0,10 €  |
| d) Gütern der Klasse II je 1.000 kg | 0,20 €. |

## **§ 19 Lagergeld**

- (1) Das Lagergeld ist für die Lagerung von Gütern auf den öffentlichen Kai- und Uferanlagen im Hafengebiet zu entrichten.
- (2) Es beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer entgeltfreien Lagerzeit von zwei Tagen,
- |   |         |
|---|---------|
| für jeden folgenden angefangenen Tag je m <sup>2</sup>  | 0,10 €, |
| für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, ohne Berücksichtigung einer entgeltfreien Lagerzeit, für jeden angefangenen Tag je m <sup>2</sup> der belegten Fläche | 0,20 €. |
- (3) Nach einer Lagerzeit von zehn Tagen erhöht sich das Lagergeld auf das Doppelte, nach zwanzig Tagen auf das Fünffache der Entgeltssätze nach Absatz 2.

## **§ 20 Brückendurchlassgeld**

- (1) Für das Öffnen der Holzbrücke für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper wird ein Brückendurchlassgeld erhoben.
- (2) Das Öffnen erfolgt an Werktagen montags bis freitags von 07.00 – 16.00 Uhr nach Anmeldung bei der Hafensbetriebsverwaltung kostenfrei.
- (3) Außerhalb der Zeiten nach Absatz 2 wird für jedes einmalige Öffnen je Fahrzeug ein Brückendurchlassgeld in Höhe von 22,50 € erhoben.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Dieser Hafentgeltstarif tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 11. Oktober 1994 \*

Stadt Eckernförde

(Buß)  
Bürgermeister

\* Datum der ursprünglichen Ausfertigung